

**Satzung des  
Rasenkraftsport- und  
Tauziehverbandes  
Rheinland-Pfalz e.V.**

**Stand: 07.04.2018**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.“ (Abkürzung: RTV Rheinland-Pfalz).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. ist Mitglied des zuständigen Sportbundes und des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes e.V.  
Wenn die Mitgliederstruktur dies erfordern sollte, sind Mitgliedschaften in weiteren überregionalen Fachverbänden möglich.

### § 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. ist der Fachverband für alle Vereine, Clubs und Abteilungen in Rheinland-Pfalz, die Rasenkraftsport, Tauziehen, Highland Games und/oder historische Wurf-, Stoß- und Drückdisziplinen betreiben.
- (2) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung von historischen Sportarten, wie Rasenkraftsport, Tauziehen, Highland Games sowie von weiteren Wurf-, Stoß- und Drückdisziplinen gemäß der aktuellen Wettkampfordnung des „LSW Spezialsport Deutschland e. V.“ und die Pflege und Förderung des Freizeitsportes.
- (4) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (5) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
- (6) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. fördert und unterstützt seine Vereine, Clubs oder Abteilungen in allen fachlichen Fragen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:

## Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.

1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Übungsleitern sowie von Kampfrichtern, soweit diese nicht vom Landessportbund oder dem Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. wahrgenommen werden.
2. Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
3. Förderung und Pflege des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports im Rahmen des Rasenkraftsports, des Tauziehens und den Disziplinen der Highland Games und des LSW Spezialsport Deutschland gem. dessen aktueller Wettkampfordnung.
4. Bekämpfung und Ahndung des Dopings, soweit dies nicht in die Kompetenz des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes e.V. fällt, sowie Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
5. Vertretung der Belange seiner Mitglieder in den für sie zuständigen Dachorganisationen und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum Wohle Aller auf der Grundlage echten Sportgeistes.
6. Gewährleistung einer für alle Mitglieder einheitlicher Regelauslegung im Einklang mit den jeweils gültigen Bestimmungen des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes e.V.
7. Schulung der Sportlerinnen und Sportler.
8. Termingestaltung und Durchführung der Rheinland-Pfalz-Meisterschaften für alle Alters- und Gewichtsklassen, einschließlich Mannschaftsmeisterschaften, im Rasenkraftsport sowie Termingestaltung für die Tauziehturniere in Rheinland-Pfalz, soweit sie nicht über den Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. geregelt werden.
9. Durchführung von Vergleichswettkämpfen bzw. Turnieren mit anderen Landesverbänden.
10. Förderung von internationalen Begegnungen.
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinen, Clubs und Abteilungen, dem Landesverband sowie anderen Landesverbänden und Dachorganisationen.
12. Ahndung von Unsportlichkeiten, soweit diese nicht in die Kompetenz des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes e.V. fallen.

### **§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder**

- (1) Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e. V. haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

### **§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe.
- (2) Auf Grundlage dieser Satzung gibt sich der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. folgende Ordnungen:
  1. Geschäftsordnung für den Vorstand,
  2. Geschäftsordnung für die Fachwarte,

## Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.

3. Finanzordnung,
  4. Gebühren- und Reisekostenordnung,
  5. Jugendordnung
  6. Rechts- und Strafordnung und
  7. Ehrungsordnung.
- (3) Diese Ordnungen werden von den nach dieser Satzung zuständigen Organen verabschiedet und sind anschließend für alle Mitglieder verbindlich.

## II. Mitgliedschaft

### § 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle Vereine, Clubs und Abteilungen mit Sitz in Rheinland-Pfalz, die Rasenkraftsport, Tauziehen, Highland Games und/oder verwandte Wurf-, Stoß- und Drückdisziplinen betreiben und keinen eigenen Fachverband in Rheinland-Pfalz aufweisen werden.
- (2) Ebenso die gewählten Mitglieder des Vorstandes.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. schriftlich zu beantragen. Bei neugegründeten Vereinen, Clubs oder Abteilungen ist das Gründungsprotokoll sowie eine namentliche Liste des Gesamtvorstandes dem Aufnahmeantrag beizufügen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Eine Entscheidung hat innerhalb von vier Wochen, vom Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zu erfolgen.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Eingang des ablehnenden Bescheides zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende des laufenden Jahres. Sie beginnt immer mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
- (5) Mit dem Beitritt des Mitgliedes nimmt der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e. V. Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. erlischt:
  - durch Auflösung des Vereins, Clubs oder Abteilung,

## Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.

- durch Austritt
  - durch Ausschluss.
- (2) Löst sich ein Verein, ein Club oder eine Abteilung auf, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des Monats, in welchem dem Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. die Auflösung mitgeteilt wird.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in jedem Fall schriftlich bis zum 30. September (Datum des Poststempels) der Geschäftsstelle des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. mitgeteilt werden. Erfolgt keine Kündigung, so setzt sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr fort.
- (4) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- Handlungen, die sich gegen den Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V., seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
  - grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,
  - Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,
  - der Verein, der Club oder die Abteilung seinen/ihren Verbindlichkeiten trotz wiederholter Aufforderung unter Androhung eines Ausschlusses nicht nachkommt,
  - ein Verein, Club oder eine Abteilung sich unehrenhaft oder grob unsportlich verhält.

### § 9 Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. erstreckt sich dessen Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit auf die beigetretenen Vereine, Clubs oder Abteilungen sowie auf die Einzelmitglieder der Vereine. Die beigetretenen Vereine, Clubs oder Abteilungen übertragen insoweit ihre Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit über ihre Einzelmitglieder auf den Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. Hiervon unberührt bleibt die Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes e.V. gemäß dessen Satzung.
- (2) Gegen Mitglieder des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (Vereine, Clubs oder Abteilungen), gegen Amtsträger des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sowie nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1 gegen Einzelmitglieder der beigetretenen Vereine, Clubs oder Abteilungen können folgende Strafmaßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis.
  - b) Geldbuße.
  - c) Wettkampfsperre bis zur Dauer von einem Kalenderjahr.
  - d) Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung sind die dort vorgegebenen Strafmaße verbindlich.
  - e) Ausschluss von sonstigen Veranstaltungen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (z.B.: Trainingslager, Ausbildungsveranstaltungen), nicht jedoch vom Verbandstag, und von Benützung von Einrich-

## Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.

tungen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. bis zur Dauer von einem Jahr.

- f) Beschließen Mitgliedsorganisationen oder übergeordnete Organisationen des Deutschen Sportbundes oder der Deutsche Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. Strafmaßnahmen gegen Mitglieder des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und/oder dessen Einzelmitglieder, so gelten diese auch für den Bereich des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und zwar auch dann, wenn der Betroffene erst nach der Bestrafung sich der Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. unterwirft.
  - g) Befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes im Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.
  - h) Auferlegung von Gebühren sowie notwendige Kosten und Auslagen eines Verfahrens bis zum Höchstbetrag von 800,00 Euro.
- (3) Voraussetzungen für die Verhängung von Strafmaßnahmen ist der Nachweis, dass der Betroffene
- a) gegen die Bestimmungen oder verbindlichen Anordnungen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. trotz Abmahnung oder
  - b) gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens gröblich verstoßen oder
  - c) gegen die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings verstoßen oder
  - d) das Ansehen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder seiner Mitglieder schuldhaft schwerwiegend geschädigt hat.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Rechts- und Strafordnung.

### § 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf sechs beschränkt.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf eigene Kosten zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort - ebenso wie der Ehrenvorsitzende - Stimmrecht.
- (4) Im Vorstand hat der Ehrenvorsitzende eine beratende Stimme.

## III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Rasenkraftsport und dem Tauziehen zusammenhängende Fragen selbständig, soweit nicht der Deutsche Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. oder der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. zuständig ist.
- (2) Die Vereine, Clubs oder Abteilungen sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

## Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.

nach Maßgabe ihrer Befugnisse teilzunehmen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken, ihr Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen.

### § 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  1. die Satzung und Ordnungen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V., sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
  2. die Vereine, Clubs oder Abteilungen haben einen jährlichen Beitrag (Verbandsbeitrag) an den Verband zu entrichten,
  3. der Verbandsgeschäftsstelle jede Veränderung umgehend mitzuteilen,
  4. ihren Zahlungen fristgerecht nachzukommen,
  5. der Verbandsgeschäftsstelle auf Aufforderung stets Angaben jeder Art aus ihrem Zuständigkeitsbereich einzureichen
  6. keine Vereine, Clubs oder Abteilungen bzw. deren Mitglieder am Sportgeschehen teilnehmen zu lassen, wenn
    - 6.1 die Mitglieder nicht im Besitz des DRTV-Startpasses mit der gültigen Jahreskontrollmarke sind oder
    - 6.2 der Verein, Club oder Abteilung seinen Verbandsbeitrag nicht bezahlt oder andere Forderungen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. noch offen stehen,
  6. Vertreter zu Tagungen der Organe des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zu entsenden,
  7. die Vereine, Clubs oder Abteilungen haben die Bestandserhebung für das laufende Kalenderjahr, zum jeweiligen Termin bei der Geschäftsstelle des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverband e.V. abzugeben.
- (2) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird vom Verbandstag festgelegt. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e. V. kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

## IV. Haushalt und Finanzen

### § 13 Kassenführung

- (1) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (4) Mindestens zwei der vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen. Sie erstellen ein Prüfprotokoll und berichten dem Verbandstag.
- (5) Die Kassenprüfer haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.
- (6) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

## **§ 14 Beiträge und Einnahmen**

- (1) Der Finanzbedarf des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. wird gedeckt durch:
  - a) Zuweisungen des zuständigen Sportbundes gem. dessen Förderungsrichtlinien,
  - b) Verwaltungskostenbeiträge und Verbandsbeiträge der Vereine, Clubs oder Abteilungen,
  - c) Erlöse aus eigenen sowie abgabepflichtigen Veranstaltungen,
  - d) Geldstrafen und Ordnungsgeldern,
  - e) sonstige Zuschüsse,
  - f) Spenden und Stiftungen,
  - g) Einnahmen aus dem Verkauf der Jahreskontrollmarken,
  - h) Gebühren und
  - i) sonstigen Einnahmen.
- (2) Das Nähere regeln die Finanz- sowie Gebühren- und Reisekostenordnung.

## **V. Die Organe des Verbandes**

### **§ 15 Die Organe**

- (1) Die Organe des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sind:
  1. der Verbandstag und
  2. die Vorstandschaft
- (2) Der Geschäftsverkehr regelt sich nach der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. nach den Anordnungen des Vorsitzenden.

### **§ 16 Der Verbandstag**

- (1) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. tritt jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf der Sportsaison, zu einem Verbandstag zusammen.
- (2) Der Verbandstag ist die ordentliche Mitgliederversammlung des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. nach § 32 BGB.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich postalisch oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Vorsitzenden; im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.
- (5) Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich, wenn der Vorstand nicht anders beschließt.
- (6) Der Verbandstag ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.
- (7) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:



## Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.

- a) Feststellung der ordentlichen Einberufung und somit der Beschlussfähigkeit,
  - b) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und Stimmenanteilen,
  - c) Wahl eines Wahlleiters, wenn dies erforderlich ist,
  - d) Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft,
  - e) Bericht der Kassenprüfer,
  - f) Neuwahlen, wenn dies erforderlich ist,
  - g) Anträge,
  - h) Verschiedenes.
- (8) Der Verbandstag setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Vorstand,
  - b) den Delegierten der Vereine, Abteilungen oder Clubs,
  - c) dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.

### § 17 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht ist wie folgt festgelegt:
1. Jedes Vorstandsmitglied (§ 22 Abs. 1) hat eine Stimme.
  2. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
  3. Jeder Verein, Abteilung oder Club erhält für je angefangene zehn bezahlte Startlizenzen eine Stimme.
- (2) Delegiertenstimmen sind nur innerhalb eines Vereines, Abteilung oder Clubs übertragbar. Ein Delegierter darf aber maximal nur zwei Stimmen abgeben.
- (3) Mitglieder des Vorstandes dürfen zusätzlich zu ihrer persönlichen Stimme eine Stimme als Delegierter abgeben.
- (4) Die Delegierten sind namentlich zu erfassen.
- (5) Vereine, Abteilungen oder Clubs, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können an Wahlen zum Vorstand nur teilnehmen, wenn sie Delegierte ihres Vereins, Clubs oder ihrer Abteilung sind.

### § 18 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. übertragen sind.
- (2) Im Einzelnen sind die Aufgaben des Verbandstages insbesondere:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
  3. Neuwahlen.
  4. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
  5. Änderung der Satzung.
  6. Genehmigung und Änderung der Ordnungen nach § 5 dieser Satzung.
  7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  8. Ernennung des Ehrenvorsitzenden.

- (3) Zur Überprüfung der Kassen- und Vermögensangelegenheiten werden vom Verbandstag drei Kassenprüfer gewählt. Sie werden auf zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

### **§ 19 Anträge**

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern des Vorstandes oder Vereinen, Abteilungen oder Clubs, die Mitglied im Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. sind, gestellt werden.
- (2) Die Anträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag in schriftlicher Form beim Vorsitzenden einzureichen. Der Termin ist in der Einladung zu benennen.
- (3) Später eingereichte Anträge, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge handelt, dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Annahme der Dringlichkeitsanträge entscheidet der Verbandstag. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.
- (4) Spätestens eine Woche vor dem Verbandstag sind alle eingegangenen Anträge den Vereinen, Abteilungen oder Clubs und den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 20 Außerordentlicher Verbandstag**

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann außerordentliche Verbandstage einberufen.
- (2) Er ist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages finden entsprechend Anwendung mit Ausnahme, dass die Einladungen mindestens zehn Tage vorher ergehen müssen.

### **§ 21 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dasselbe gilt für Wahlen. Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.
- (2) Die Wahlen während des Verbandstages erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, sofern kein Stimmberechtigter widerspricht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

## § 22 Die Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft gehören an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Kassenwart,
  - e) der Fachwart für Tauziehen,
  - f) der Fachwart für Rasenkraftsport
  - g) der Fachwart für Highland Games und
  - h) der Fachwart für Disziplinen des LSW Spezialsport.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages und der Satzung für die Leitung des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. verantwortlich. Hierfür gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
- (5) Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit vorläufig zu entbinden; endgültig entscheidet hierüber der Verbandstag.
- (7) Alle Informationen, welche die Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Mitglieder des Beirates und eventuell gebildeter Ausschüssen oder Kommissionen.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Vorstandsmitgliedern geleitet werden.
- (9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. wahrnimmt.
- (10) Der Vorstand übt das Gnadenrecht aus.

## § 23 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der Verbandstag wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des erweiterten Vorstandes; mit Ausnahme des Geschäftsführers.
- (2) Es müssen nicht alle Funktionen besetzt werden.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) der Pressewart,
  - b) der Jugendwart,
  - c) der Kampfrichterwart,

## Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.

- d) der Landesstatistiker,
  - e) der Vorsitzende des Rechtsausschusses und
  - f) der Geschäftsführer.
- (4) Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.
- (5) Der erweiterte Vorstand oder einzelne Mitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.

### **§ 24 Der Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss setzt sich grundsätzlich aus drei Personen zusammen, die vom Verbandstag gewählt werden:
- 1. Dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der nicht dem Vorstand angehören darf und
  - 2. zwei Beisitzern.
- (2) Besteht der Rechtsausschuss wegen Befangenheit des Vorsitzenden des Rechtsausschusses nur aus zwei Personen, so ist der Beisitzer des größten Vereins, Clubs oder der größten Abteilung kommissarischer Vorsitzender für die zur Entscheidung anstehende Angelegenheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme dieses Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Rechts- und Strafordnung des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e. V. (vergl. § 9, Abs. 4).

### **§ 25 Protokolle**

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und der Ausschüsse des Verbandes sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Diese sind durch den jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Gefasste Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.

### **§ 26 Wählbarkeit**

- (1) Aktives und passives Wahlrecht innerhalb des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. haben alle das 18. Lebensjahr vollendete Mitglieder eines dem Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. angeschlossenen Vereins, Clubs oder Abteilung, sofern die Voraussetzungen nach § 12, Abs. 1, Ziffern 6.1 und 6.2 erfüllt sind.
- (2) Das passive Wahlrecht wird für die Vorstandsmitglieder insofern eingeschränkt, dass diese zusätzlich das uneingeschränkte aktive Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen müssen.
- (3) Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Ehrungen**

- (1) Der Vorstand kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportlerinnen und Sportler auf internationaler oder nationaler Ebene Ehrungen vornehmen.
- (2) Desgleichen können Personen geehrt werden, die sich um den Rasenkraftsport und/oder das Tauziehen verdient gemacht haben.
- (3) Näheres regelt die Ehrungsordnung.

### **§ 28 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Sie bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) In der Einladung ist die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt auszuweisen.

### **§ 29 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V. kann nur durch einen Beschluss des Verbandstages aufgelöst werden. Der Beschlussantrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung, die sechs Wochen vor dem Verbandstag zu versenden ist, aufgeführt sein.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Von nicht anwesenden Mitgliedern muss die Zustimmung in schriftlicher Form vorliegen.
- (3) Bei Auflösung des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e. V. oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nach § 2 dieser Satzung fällt sein Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 30 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 31 Bürgerliches Gesetzbuch**

Soweit in dieser Satzung Regelungen fehlen oder nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 32 Gleichstellung**

- (1) Bei allen verwendeten Formulierungen sind gleichberechtigt immer die weiblichen und männlichen Fälle gemeint.

## Rasenkraftsport- und Tauziehverband Rheinland-Pfalz e.V.

- (2) Die gewählten Formulierungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit.
- (3) Gleiches gilt für die Ordnungen.

### **§ 33 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. wurde am 19. Februar 1989 auf dem Verbandstag verabschiedet.
- (2) Die letzte Änderung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag in Bernkastel-Kues am 07.04.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.